

Az.: 6 B 61/23  
6 L 39/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen  
vertreten durch den Landrat  
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Waffenbesitzkarten, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Dezember 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2023 - 6 L 39/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte anzuordnen.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsschutzantrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Prognose des Antragsgegners, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG nicht besitze, sei nicht zu beanstanden, weil das Verstecken des Ersatzschlüssels zu seinen Waffenschränken in einer Schachtel im hinteren Bereich einer Schreibtischschublade seines Arbeitszimmers die Annahme rechtfertige, dass er mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahre. Allein der darin liegende Verstoß gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 WaffG führe nach Überzeugung der Kammer zur Annahme seiner Unzuverlässigkeit und begründe den nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zwingenden Widerruf der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis. Zwar bestehe keine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels. Der Schlüssel sei jedoch als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen, so dass die Anforderungen an die Aufbewahrung vergleichbar seien, weil durch die nachlässige Aufbewahrung des Schlüssels der Schutz durch den Waffenschränk vor unbefugtem Zugriff Dritter auf die Waffe im Ergebnis aufgehoben werde. In der Rechtsprechung gebe es viele Beispiele für unzureichende Verstecke bzw. Aufbewahrungsorte, denen gemeinsam sei, dass Dritte zumindest Kenntnis davon hätten haben können, wo der Waffenschrankschlüssel ohne

weitere den Zugriff zumindest erschwerende Mechanismen verwahrt werde. Die dauerhafte übliche Aufbewahrung des Waffenschankschlüssels an ein und demselben Ort ohne weitere Mechanismen, die den Zugriff auf diesen erschweren, stelle keine hinreichende Vorsichtsmaßnahme mehr dar, um Unbefugten den Zugriff auf Waffen und Munition zu verwehren. Denn auch das beste Versteck verliere nach allgemeiner Lebenserfahrung auf die Dauer seine Geeignetheit zur ständigen Aufbewahrung, da mit fortschreitender Zeit die Wahrscheinlichkeit steige, dass der Schlüssel - absichtlich oder zufällig - entdeckt werde. Das hiesige Versteck sei jedenfalls auf Dauer gesehen nicht geeignet gewesen, fortwährend als sicher zu gelten. Somit sei es unerheblich, dass weder die Ehefrau noch die Mutter des Antragstellers um das Versteck gewusst hätten. Aufgrund des restriktiven Charakters und der Zielsetzung des Waffenrechts sei der Verstoß des Antragstellers gegen die ihm als Waffenbesitzer obliegende Aufbewahrungspflicht gemäß § 36 WaffG auch nicht lediglich als situative, bei einmaligem Auftreten noch tolerierbare Nachlässigkeit minderen Gewichts zu werten, zumal hier hinzukomme, dass sich durch das Abhandenkommen einer Handfeuerwaffe bei dem Einbruch am 12. November 2021 sogar eine konkrete Gefährdung für die Allgemeinheit ergebe. Der Verstoß sei auch als gröblich im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG anzusehen. Es handele sich um einen nicht nur geringfügigen, sondern objektiv schweren Verstoß gegen die zentrale waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschrift und das längere Aufbewahren des Schlüssels an ein und demselben Ort sei als nachlässig zu bewerten und dem Antragsteller in subjektiver Hinsicht als fehlerhafte Einstellung zu waffenrechtlichen Ordnungsvorschriften vorzuwerfen. Darüber hinaus habe der Antragsgegner zutreffend auch die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem nicht dafür zulässigen Behältnis nach dem Einbruch im Rahmen der Kontrolle am 18. November 2021 festgestellt.

- 3 Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt im Ergebnis keine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 4 Dabei teilt der Senat den Ansatz des Verwaltungsgerichts, dass die Aufbewahrung eines Waffenschankschlüssels grundsätzlich den gleichen Sicherheitsstandards zu entsprechen hat wie die Aufbewahrung der in dem Waffenschrank verwahrten Waffen und Munition selbst.
- 5 Waffen und Munition sind im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Alt. 3 WaffG nur dann sorgfältig verwahrt, wenn die Anforderungen des § 36 WaffG beachtet sind. Nach

§ 36 Abs. 1 WaffG hat der Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. § 36 Abs. 1 WaffG begründet eine umfassende Pflicht zum sicheren Umgang mit Waffen und Munition, die nicht allein zu Vorkehrungen technischer Art, sondern auch zur Vornahme aller sonstigen Maßnahmen verpflichtet, die geeignet und erforderlich sind, um das Abhandenkommen von Waffen und Munition oder deren Ansichnahme durch unbefugte Dritte zu verhindern. Welche Maßnahmen im Einzelnen getroffen werden müssen, damit der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 36 Abs. 1 WaffG genügt wird, bemisst sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles. Außerdem müssen die Vorkehrungen im angemessenen Verhältnis zum vorgenannten Zweck stehen, d. h. die entsprechende Belastung des Waffen- oder Munitionsbesitzers muss diesem mit Rücksicht auf den damit verfolgten Zweck zumutbar sein (OVG NRW, Urt. v. 30. August 2023 - 20 A 2384/20 -, juris Rn. 51 ff.).

- 6 Zudem sind die Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition in § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) bestimmt. In diesen Vorschriften sind insbesondere Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition in Behältnissen und erforderliche Sicherheitsstandards der Behältnisse geregelt, die es freilich nicht ausschließen, dass ein solches Behältnis mittels eines Schlüssels zu verschließen ist. Da es keine konkreteren gesetzlichen Vorschriften dazu gibt, wie der Besitzer von Waffen oder Munition gegebenenfalls mit dem Schlüssel für das Behältnis, in dem er Waffen oder Munition aufbewahrt, zu verfahren hat, bestimmen sich die Vorkehrungen, die er insofern zu treffen hat, nach § 36 Abs. 1 WaffG unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit § 36 Abs. 3 bis 6 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV. Dabei versteht es sich mit Blick auf die in § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 AWaffV geregelte Verpflichtung zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in Behältnissen, die bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen, von selbst, dass der Waffenbesitzer bei einer solchermaßen erforderlichen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen nach § 36 Abs. 1 WaffG nicht nur verpflichtet ist, das Behältnis, in dem die Schusswaffen oder Munition aufbewahrt werden, sobald es nicht mehr unter seiner jederzeitigen Zugriffsmöglichkeit steht, verschlossen zu halten, sondern dass er die zugehörigen Schlüssel auch zu keinem Zeitpunkt für unbefugte Dritte zugänglich aufbewahren darf. Daraus ergibt sich zugleich, dass es auch für einen Schlüssel zum Waffen- oder Munitionsbehältnis entsprechender Sicherungsmaßnahmen bedarf, wenn und solange der Waffen- oder Munitionsbesitzer die tatsächliche Gewalt über diesen Schlüssel nicht ausübt, sondern diesen anderweitig verwahrt. Anderes liefe dem Sinn und Zweck der

gesetzlichen Regelungen zu den Anforderungen an die Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, zuwider. Denn das gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsniveau der Verwahrung für Waffen und Munition würde auf den Zugriff auf den Schlüssel abgesenkt, wenn für diesen ein erleichterter Verwahrungsstandard gelten würde (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30. August 2023 - 20 A 2384/20 -, juris Rn. 55 ff.).

- 7 Die vorstehenden Anforderungen halten sich im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit der dem Besitzer von Waffen oder Munition durch § 36 Abs. 1 WaffG auferlegten Pflichten. Die mit den erforderlichen Vorkehrungen verbundene Belastung des Waffen- oder Munitionsbesitzers steht im angemessenen Verhältnis zu dem Zweck der Aufbewahrungsvorschriften, das Abhandenkommen von Waffen oder Munition und deren Ansichnahme durch unberechtigte Dritte zu verhindern. In Anbetracht der großen Bedeutung, die dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die mit dem Umgang mit Waffen und Munition verbunden sind, zukommt, ist einem Waffen- oder Munitionsbesitzer - wie hier dem Antragsteller - eine Aufbewahrung von Schlüsseln zum Waffen- oder Munitionsbehältnis entsprechend den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der in dem Behältnis aufbewahrten Waffen und Munition zuzumuten. Insbesondere müssen die Kosten für die Anschaffung eines weiteren Behältnisses, das dem Sicherheitsniveau für die Aufbewahrung der Waffen und Munition entspricht, von dem Betroffenen hingenommen werden (OVG NRW, Urt. v. 30. August 2023 - 20 A 2384/20 -, juris Rn. 65).
- 8 Diesen Anforderungen an die Aufbewahrung von Schlüsseln zum Waffen- bzw. Munitionsbehältnissen ist der Antragsteller ersichtlich nicht gerecht geworden. Es ist unstrittig, dass der Antragsteller den Zweitschlüssel für seine Waffenschränke in einer Schachtel in der linken unteren Schreibtischschublade des im Obergeschoss seines Hauses befindlichen Arbeitszimmers versteckt hatte. Anders als der Antragsteller meint, kommt es nicht darauf an, ob - was das Verwaltungsgericht angesichts der in der Akte befindlichen Bilder (vgl. AS 101 - 104, 110, 115, 142) bezweifelt hat - die vorderen Schachteln erst hätten entfernt werden müssen, bevor die hintere Schachtelreihe „sichtbar und zugreifbar“ war. Unerheblich ist entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch, wie lange der Antragsteller diese Art des Verstecks - unbemerkt durch Familienangehörige oder Dritte wie hier Einbrecher - bereits zur Aufbewahrung des Schlüssels nutzte. Entscheidend ist vielmehr, dass die Schlüsselaufbewahrung in einer unverschlossenen, ohne Weiteres zu öffnenden Schreibtischschublade offensichtlich weder dem Sicherheitsniveau eines Behältnisses der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 und damit den Vorgaben in § 36 Abs. 2 WaffG in der bis zum 5. Juli 2017

geltenden Fassung (WaffG 2009) i. V. m. § 36 Abs. 4 WaffG noch demjenigen der in § 36 Abs. 2 WaffG 2009 i. V. m. angesprochenen Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprach, wobei es auf diese älteren Vorgaben deswegen ankommt, weil der Antragsteller die ihnen entsprechenden Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 4 Satz 2 WaffG als bisheriger Besitzer hätte fortnutzen können.

- 9 Hat der Kläger somit objektiv gegen die waffengesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition verstoßen und begründet ein Verstoß gegen grundlegende sicherheitsrelevante waffengesetzliche Bestimmungen mit Rücksicht auf die dadurch offenbarte mangelhafte Einstellung in Bezug auf ihre Beachtung regelmäßig ein plausibles Risiko dafür, dass der Betroffene auch künftig waffenrechtlich bedenkliches Verhalten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG zeigen wird, ist eine solche Annahme vorliegend - anders als in dem Fall, der dem bereits mehrfach zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2023 zugrunde lag - auch nicht mit Rücksicht auf die gegebenen besonderen Umstände ausnahmsweise gerechtfertigt. Der Aufbewahrungsverstoß ist dem Antragsteller nämlich in subjektiver Hinsicht als im besonderen Maße schwerwiegend vorzuwerfen, weil die Aufbewahrung ohne jegliche Sicherheitsvorkehrung eine grundlegend mangelhafte Einstellung in Bezug auf die Beachtung waffenrechtlicher Bestimmungen offenbart.
- 10 Dabei verkennt der Senat nicht, dass einige Verwaltungsgerichte zu einer Interpretation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelangt sind, nach der ein Schlüssel zum Waffen- oder Munitionsbehältnis nicht zwingend in einem Behältnis aufzubewahren ist, dessen Sicherheitsstand seinerseits dem für die Aufbewahrung von Waffen und Munition gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandard entspricht, und dass es bislang an einer anderslautenden höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlt, an der sich Waffen- und Munitionsbesitzer zu orientieren hätten (vgl. OVG NRW, Ur. v. 30. August 2023 - 20 A 2384/20 -, juris Rn.72 m. w. N. zur erstinstanzlichen Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund mag sich zwar auch einem juristischen Laien nicht ohne weiteres aufdrängen, dass die Aufbewahrung des Schlüssels den gleichen gesetzlichen Sicherheitsstandards zu entsprechen hat wie die Aufbewahrung der in dem Waffenschrank verwahrten Waffen und Munition selbst. Zumindest aber wird ein umsichtiger Waffen- oder Munitionsbesitzer das bloße Verstecken eines Schlüssels, das Einbrechern nach - wie hier - erfolgreicher Suche den Zugriff ohne Überwindung jeglichen Verschlusses bzw. sonstigen Widerstandes ermöglicht, nicht für ausreichend erachten. Indem der Antragsteller sich darauf verlassen hat, dass ein ungesichertes Versteck nicht entdeckt wird, obgleich erfahrungsgemäß Einbrecher gerade Schränke oder Schubladen öffnen

und durchwühlen, hat er bereits einfachste Maßnahmen unterlassen, um eine Ansichtnahme der Waffenschranke durch unbefugte Dritte zu verhindern. Anders als in Fällen, in denen der Betroffene zwar nicht die für Schlüssel gleichermaßen wie für die Sicherungsbehältnisse zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition geltenden gesetzlichen Anforderungen einhält, die Schlüssel aber gleichwohl - etwa in einem nicht zertifizierten Tresor - so verwahrt, dass sie allenfalls durch eine von erheblicher krimineller Energie geprägte Vorgehensweise mit beträchtlichem Aufwand unter Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge, Maschinen oder Sprengmittel zu öffnen sind, hat der Antragsteller mit dem bloßen Verstecken überhaupt keine weiteren Maßnahmen getroffen, die geeignet gewesen sind, einen Zugriff durch unbefugte Dritte auf die Schlüssel zu verhindern oder zumindest nicht unerheblich zu erschweren.

- 11 Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf berufen, der Schlüssel sei „mit Sicherheit“ auch bei einem Versteck in einer Geldkassette im Schlafzimmerschrank aufgefunden worden, weil die Diebe auch alle Schränke geöffnet hätten. Dieser Einwand ist unerheblich, weil für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG allein maßgeblich ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Auf einen tatsächlichen oder hypothetischen Schadensverlauf, wie hier im Zusammenhang mit einem Einbruch, kommt es nicht an (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2023 - 6 B 316/22 -, juris Rn. 7).
- 12 Im Streitfall kommt noch hinzu, dass sich der Antragsteller auch nach dem Einbruch nicht einsichtig gezeigt hat, sondern im Verwaltungsverfahren angegeben hat, dass die Schlüssel inzwischen „so versteckt (seien), dass sie keiner mehr findet“, mithin will er nach wie vor als Alternative zu seinem Vorschlag, alle Zweitschlüssel von Waffenschränken in einem Tresor der Unteren Jagdbehörde zu deponieren, auf bloßes Verstecken vertrauen. Ob das Verwaltungsgericht im Anschluss an den Antragsgegner dem Antragsteller zu Recht auch die nicht getrennte Aufbewahrung von Waffen und zugehöriger Munition in einem nicht dafür zulässigen Behältnis vorgehalten hat, obwohl das im Zeitpunkt der Kontrolle am 18. November 2021 und im Zeitpunkt des Bescheiderrlasses geltende Recht - anders als die durch Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a und Art. 2 Nr. 2 Buchst. b des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) mit Wirkung vom 6. Juli 2017 aufgehobenen Regelungen des § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG 2009 und der § 13 Abs. 4 AWaffV in der Fassung vom 26. März 2008 - die getrennte Aufbewahrung

von Schusswaffen und zugehöriger Munition nicht mehr vorschreibt, kann auf sich beruhen. Dagegen berücksichtigt der Senat den in erster Instanz durch den Antragsgegner ergänzten Vortrag, wonach eine weitere Nachlässigkeit des Antragstellers aus den Bildern 28 - 30 (Seite 293 - 294 der Verwaltungsakte) ersichtlich ist, die eine erlaubnisfreie Schusswaffe (Druckluftwaffe) in einem Korb am Kamin im Wohnzimmer zeigen. Diesem in das Verfahren eingeführten Verstoß gegen § 36 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV, wonach unter anderem nicht erlaubnispflichtige Waffen ungeladen und mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind, auf den der Antragsgegner auch im Beschwerdeverfahren Bezug genommen hat (vgl. Beschwerdeerwiderung letzter Absatz), hat der Antragsteller nichts entgegengesetzt.

- 13      Zumindest in der Zusammenschau lässt das nachlässige Verhalten des Antragstellers die Schlussfolgerung zu, dass er auch künftig nicht die Gewähr für einen jederzeitigen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG unbedenklichen Umgang mit Waffen oder Munition bietet. Soweit er wie auch das Verwaltungsgericht auf den Maßstab des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG hinweist, wonach Personen, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchst. c genannten Gesetze, hier des Waffengesetzes, verstoßen haben, in der Regel die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, übersieht er, dass es bei der nicht sorgfältigen Verwahrung von Waffen und Munition im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Alt. 3 WaffG um Tatsachen geht, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers die Annahme der absoluten Unzuverlässigkeit nicht erst im Wiederholungsfall oder bei grober Fahrlässigkeit rechtfertigen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 14. Oktober 2020 - 24 ZB 20.1648 -, juris 13). Die bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG vorzunehmende Prognose hat sich vielmehr an dem Zweck zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen und sie sorgfältig verwahren (BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 2014 - 6 C 30.13 -, juris Rn. 19, v. 3. März 2014 - 6 B 36.13 -, juris Rn. 5 und 7). Dieses Vertrauen verdient nicht, wer Zweitschlüssel ungesichert versteckt und sorglos Waffen entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 AWaffV außerhalb eines verschlossenen Behältnisses aufbewahrt. In derartigem Verhalten liegt ein schwer wiegender Verstoß gegen das Gebot sorgfältiger Aufbewahrung, der auf eine grundlegende persönliche Fehleinstellung schließen lässt. Es handelt sich, wie auch das Verwaltungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht um eine situative Nachlässigkeit minderen Gewichts, die bei nur einmaligem Auftreten noch toleriert werden könnte.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp